Konzept für den Schulmedizinischen Dienst

Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchung
Schulzahnpflege

Dokumentenstatus

Auftraggeberin	Erziehungsrat	
Projektleitung	David Zurfluh, Vorsteher Amt für Volksschulen	
Klassifikation	Intern	
Status	In Arbeit	
Version	10	26. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 5

1 Einleitung 6

1.1 Ausgangslage 6

1.2 Ziel und Zweck der schulmedizinischen Massnahmen und Untersuchungen 6

Rechtliche Grundlagen 7

1.3 Gesetzliche Vorgaben 7

1.3.1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) 7

1.3.2 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) 7

1.3.3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, RB Nr. 10.1111) 7

1.3.4 VERORDNUNG über die Volksschule (Volksschulverordnung, RB Nr. 10.1115) 8

1.3.5 Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (RB Nr. 10.1421) 9

1.4 Datenschutzbestimmungen 9

2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten 10

2.1 Fachperson Schulgesundheit (FSG) 10

2.2 Schulärztinnen und Schulärzte 10

2.3 Kinderärztinnen und Kinderärzte / Hausärztinnen und Hausärzte 11

2.4 Kantonsärztin oder Kantonsarzt 11

2.5 Zahnärztinnen und Zahnärzte 11

2.6 Zahnpflegeinstruktorinnen und Zahnpflegeinstruktoren (SZPI) 11

2.7 Erziehungsrat 11

2.8 Schulmedizinische Kommission 11

2.9 Amt für Volksschulen 12

2.10 Amt für Gesundheit 12

2.11 Kommunale Schulbehörden 12

2.12 Schulleitungen 13

2.13 Lehrpersonen 13

3 Schulärztlichen Untersuchungen 14

3.1 Ziel der schulärztlichen Untersuchung 14

3.2 Arbeitsweise 14

3.3 Ablauf 14

3.4 Qualifikationen 16

3.5 Finanzierung 16
3.5.1 FSG 16
3.5.2 Schulärztinnen oder Schulärzte 17
3.5.3 Kinderärztinnen oder Kinderärzte 17
3.5.4 Kosten für Impfungen 17
3.6 Untersuchungsprogramm 17
4 Schulzahnärztlichen Untersuchungen 19
4.1 Ziel der schulzahnärztlichen Untersuchung 19
4.2 Arbeitsweise 19
4.3 Qualifikationen 19
4.4 Finanzierung 19
4.5 Untersuchungsprogramm 19
5 Schulzahnpfleginstruktion 21
5.1 Ziel der Schulzahnpflegeinstruktion 21
5.2 Aufgabenbereiche 21
5.3 Anzahl Schulzahnpflege-Lektionen 21
5.4 Lektionsinhalte 21
5.5 Pflichten 22
5.6 Finanzierung 22
6 Übersicht Finanzierung und Abrechnungsverfahren 24

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1: Ablauf der schulärztlichen Untersuchungen 16
Tabelle 2: Untersuchungsprogramm der schulärztlichen Untersuchungen 18
Tabelle 3: Untersuchungsprogramm der schulzahnärztlichen Untersuchungen 20
Tabelle 4: Übersicht Finanzierung und Abrechnungsverfahren Schulmedizinischer Dienst 25

Zusammenfassung

Das Konzept für den Schulmedizinischen Dienst im Kanton Uri legt die Strukturen und Abläufe für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen sowie die Schulzahnpflege fest. Neu wird die Funktion einer Fachperson Schulgesundheit (FSG) eingeführt, welche die Durchführung der Reihenuntersuchungen koordiniert und teilweise übernimmt und damit zur Entlastung der Schulärztinnen und -ärzte sowie Schulsekretariate beiträgt.

Die Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen und die Kostenbeteiligung bleibt zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die Digitalisierung der Abläufe soll die Dokumentation und Auswertung vereinfachen und eine einheitliche Datenbasis für die Planung präventiver Massnahmen schaffen sowie den Datenschutz gewährleisten.

Das Konzept bildet damit eine kohärente Grundlage für eine moderne, koordinierte und praxisnahe Umsetzung der schulmedizinischen Aufgaben im Kanton Uri.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Schule trägt neben ihrem Bildungsauftrag eine zentrale Verantwortung für die Gesundheitsförderung und Prävention. Im Rahmen dieser Verantwortung finden im obligatorischen Kindergartenjahr, in der 4. Primarklasse und in der 1. Oberstufe schulärztliche Untersuchungen statt. Zudem profitieren alle Kinder während der gesamten obligatorischen Volksschulzeit von einer jährlichen schulzahnärztlichen Untersuchung.

Das vorliegende Konzept regelt die Organisation, Zuständigkeiten und Abläufe des Schulmedizinischen Dienstes und bildet die Grundlage für eine einheitliche, effiziente und qualitativ hochwertige Umsetzung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen sowie der Schulzahnpflegeinstruktion. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Fachperson Schulgesundheit (FSG), Schulärztinnen und -ärzten, Zahnärztinnen und -ärzten sowie weiteren beteiligten Fachstellen festgelegt.

Das Konzept dient den beteiligten Akteurinnen und Akteuren als praxisorientierte Grundlage für die Planung und Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Aufgaben.

1.2 Ziel und Zweck der schulmedizinischen Massnahmen und Untersuchungen

Die schulmedizinischen Massnahmen und Untersuchungen verfolgen das Hauptziel, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Uri zu fördern. Sie dienen insbesondere dazu:

- gesundheitliche Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen,
- bei Bedarf geeignete Behandlungen oder Fachstellen zu empfehlen,
- präventive Massnahmen wie Impfprogramme oder Gesundheitsaufklärung zu fördern,
- eine stabile gesundheitliche Grundlage für die persönliche und schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Das Konzept gewährleistet, dass alle Kinder im Kanton ein geregeltes, flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot erhalten.

Rechtliche Grundlagen

1.3 Gesetzliche Vorgaben

Das vorliegende Konzept stützt sich auf die nachfolgenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben.

1.3.1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)

Art. 21 Förderung von Impfungen

1 Die Kantone fördern Impfungen, indem sie:
   a. die von den Impfempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan informieren;
   b. den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit regelmässig überprüfen;
   c. dafür sorgen, dass die von den Impfempfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind.

2 Sie können insbesondere:
   a. Impfungen im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes anbieten;
   b. Impfungen unentgeltlich durchführen oder Impfstoffe unter dem Marktpreis abgeben.

1.3.2 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV)

Art. 36 Überprüfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen

1 Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen mindestens zweimal, zu Beginn und gegen Ende der obligatorischen Schulzeit.

2 Sie empfehlen der gesetzlichen Vertretung von unvollständig geimpften Kindern die Impfung nach dem nationalen Impfplan. Im Falle von unvollständig geimpften Jugendlichen richten sie die Empfehlung an die betroffene Person oder an die gesetzliche Vertretung.

3 Sie verweisen diejenigen Personen, die sich für eine Impfung entscheiden beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung eine solche verlangt, an eine geeignete Impfstelle oder bieten bei Bedarf die Impfung selber an. Sie stellen sicher, dass die Impfung mit allen vorgesehenen Dosen nach dem nationalen Impfplan erfolgen kann.

1.3.3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, RB Nr. 10.1111)

Artikel 32 Schulmedizinischer Dienst

1 Kanton und Gemeinden fördern in der Volksschule die Gesundheit der Lernenden durch die Führung eines Schulmedizinischen Diensts.

2 Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.

1.3.4 VERORDNUNG über die Volksschule (Volksschulverordnung, RB Nr. 10.1115)[1]

Artikel 29 Schulmedizinischer Dienst a) Ziele und Aufgaben

1 Ziel des Schulmedizinischen Diensts ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Gesundheitliche Gefahren und Beeinträchtigungen sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.
2 Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zusammen mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Organen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie oder er sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirkt bei der Durchführung von Massnahmen mit.
3 Der Schulmedizinische Dienst sorgt für die Durchführung der schulmedizinischen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.
4 Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich durchgeführt.

Artikel 30 b) Impfungen

Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.

Artikel 31 c) Schulausschluss und Schliessungen

1 Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten können durch die Schulleitung vorübergehend vom Schulbesuch vor Ort ausgeschlossen werden.
2 Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung einzelner Abteilungen.
3 Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung von Schulhäusern.
4 Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung des Fernunterrichts und die Pflicht zur Teilnahme.

Artikel 32 d) Schulmedizinische Kommission

Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission und kann dieser Aufgaben übertragen.

Artikel 33 e) Ausführungsbestimmungen

Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 34 f) Kosten

1 Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Diensts.

---

[1] Der Vorliegende Entwurf des Konzepts bezieht sich auf die Volksschulverordnung, wie sie am 24. April 2024 vom Landrat beschlossen und im Amtsblatt vom 3. Mai 2024 publiziert wurde. Gegen diese Volksschulverordnung wurde das Referendum ergriffen und das Urner Stimmvolk stimmt am 30. November darüber ab.

[2] Die schulmedizinischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Artikel 35 g) Aufsicht

Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion.

1.3.5 Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (RB Nr. 10.1421)

Das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst bildet die Grundlage für das vorliegende Konzept. Dieses Konzept ist gleichzeitig der Leitfaden für die Umsetzung der schulmedizinischen Untersuchungen, wie sie im Reglement über den Schulmedizinischen Dienst definiert sind.

1.4 Datenschutzbestimmungen

Die datenschutzrelevanten Rechtsgrundlagen definieren die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten im schulischen Kontext. Diese Grundlagen legen fest, unter welchen Bedingungen Daten erhoben, bearbeitet und weitergegeben werden dürfen sowie welche Rechte die betroffenen Personen haben. Zu den wichtigsten Rechtsgrundlagen gehören:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG, RB Nr. 2.2511)

Insbesondere die Bestimmungen im Gesetz über den Schutz von Personendaten sind besonders zu beachten. Es regelt den Schutz von Personendaten im Kanton Uri und legt die Grundsätze fest, nach denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen.

2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Im Folgenden werden die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der an den schulmedizinischen Massnahmen beteiligten Akteurinnen und Akteure beschrieben.

2.1 Fachperson Schulgesundheit (FSG)

Die Fachperson Schulgesundheit (FSG) auf Kantonsebene bildet einen zentralen Bestandteil dieses Konzepts. Sie koordiniert die schulärztlichen Untersuchungen und sorgt für eine einheitliche, effiziente und qualitativ hochwertige Umsetzung. Als zentrale Anlaufstelle vereinfacht die FSG administrative Abläufe, gewährleistet den Datenschutz und fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulärztinnen und -ärzten sowie weiteren Fachstellen.

Die FSG steht Schulen bei Fragen zu gesundheitlichen Themen als erste Ansprechperson zur Verfügung. Kann eine Klärung auf dieser Ebene nicht erreicht werden, werden die Schul- oder Kinderärztinnen und -ärzte hinzugezogen. In komplexeren oder spezifischen Fällen erfolgt die Konsultation der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

Die Fachperson Schulgesundheit

- führt die Reihenuntersuchungen durch, dokumentiert die Ergebnisse und teilt diese den Eltern mit (inkl. Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei abklärungsbedürftigen Befunden).
- generiert aus den erhobenen Daten die statistische Auswertung für den Jahresbericht der SMK.
- pflegt die Kommunikation über die Reihenuntersuchungen mit den Eltern.
- steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen zur Verfügung.
- unterstützt bei Auftreten ansteckender Krankheiten die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt bei der Umsetzung der notwendigen Massnahmen.
- erhebt im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen den Impfstatus, macht Impfempfehlungen und führt in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt Impfungen durch.
- bestätigt die Durchführung gegenüber dem Kanton in Form der Abrechnung.
- erstattet am Ende des Schuljahres Bericht an das Amt für Volksschulen über ihre/seine Tätigkeit gemäss Vorgaben der Schulmedizinischen Kommission.

2.2 Schulärztinnen und Schulärzte

Die Schulärztin oder der Schularzt

- steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen zur Verfügung.
- unterstützt bei Auftreten ansteckender Krankheiten die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt bei der Umsetzung der notwendigen Massnahmen.
- führt im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der FSG Impfungen durch.
- berät und unterstützt bei Bedarf die FSG.

2.3 Kinderärztinnen und Kinderärzte / Hausärztinnen und Hausärzte

Die Kinderärztin oder der Kinderarzt bzw. die Hausärztin oder der Hausarzt

- führt die körperliche Untersuchung im obligatorischen Kindergarten durch.

2.4 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt

- ordnet im Falle von ansteckenden Krankheiten die notwendigen Massnahmen an.

2.5 Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt

- führt die schulzahnärztlichen Untersuchungen durch, dokumentiert die Ergebnisse und teilt diese den Eltern mit (inkl. Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei abklärungsbedürftigen Befunden).
- bestätigt die Durchführung gegenüber der Schule in Form der Abrechnung.
- erstattet am Ende des Schuljahres Bericht an das Amt für Volksschulen über ihre/seine schulzahnärztliche Tätigkeit gemäss Vorgaben der Schulmedizinischen Kommission.

2.6 Zahnpflegeinstruktorinnen und Zahnpflegeinstruktoren (SZPI)

Die Zahnpflegeinstruktorin oder der Zahnpflegeinstruktor (SZPI)

- führt die mit der Schule vereinbarte Anzahl Lektionen zur Förderung der Zahn- und Mundpflege durch.
- nimmt an Weiterbildungen und Austauschsitzungen teil.

2.7 Erziehungsrat

Der Erziehungsrat

- wählt die Schulmedizinische Kommission für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- kann der Schulmedizinischen Kommission Aufträge erteilen.

2.8 Schulmedizinische Kommission

Die Schulmedizinische Kommission

- berät die Bildungs- und Kulturdirektion, den Erziehungsrat und den Regierungsrat in Fragen der Schulmedizin.
- bestimmt Form und Inhalt der Untersuchungsprogramme und der offiziellen Formulare.

- sorgt dafür, dass jährlich ein statistischer Bericht zuhanden des Erziehungsrats mit den Ergebnissen der Untersuchungen erstellt wird.
- kann Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern vorschlagen.
- sorgt für die notwendige Information der Schulbehörden und der involvierten Gesundheitsfachpersonen.
- organisiert bei Bedarf eine Zusammenkunft der involvierten Gesundheitsfachpersonen.
- stellt den Zugang zur Weiterbildung der Personen für die Schulzahnpflegeinstruktion sicher.

2.9 Amt für Volksschulen

Das Amt für Volksschulen

- vollzieht das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet.
- übt die administrative Aufsicht über die Umsetzung der schulmedizinischen Untersuchungen aus.
- kann der Schulmedizinischen Kommission Aufträge erteilen.

2.10 Amt für Gesundheit

Das Amt für Gesundheit

- unterstützt die Schulmedizinische Kommission und das Amt für Volksschulen bei Fragen der schulischen Gesundheitsversorgung.
- stellt sicher, dass die Schulgesundheitsdienste im Einklang mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsrichtlinien stehen.
- fördert präventive Massnahmen zur Gesundheitsförderung an Schulen.
- arbeitet mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zusammen bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

2.11 Kommunale Schulbehörden

Der Schulrat (oder das Schulsekretariat)

- schliesst mit mindestens einer im Kanton zugelassenen Ärztin oder einem im Kanton zugelassenen Arzt einen Vertrag über die Erfüllung der Aufgaben des Schulmedizinischen Dienstes ab. Er verwendet dazu die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellte Vertragsvorlage.
- stellt sicher, dass alle Eltern die nötigen Informationen erhalten.
- meldet dem Amt für Volksschulen die zuständigen Schulärztinnen und -ärzte sowie die Anzahl der abgerechneten schulzahnärztlichen Untersuchungen und der an der Schule abgehaltenen Lektionen zur Förderung der Zahn- und Mundpflege.

2.12 Schulleitungen

Die Schulleitung (oder das Schulsekretariat)

- sorgt für eine zweckmässige Organisation der schulmedizinischen Massnahmen an der Schule.
- stellt sicher, dass alle Eltern die nötigen Informationen erhalten.
- bestimmt den Zeitraum für die schulzahnärztliche Untersuchung.

2.13 Lehrpersonen

Die Lehrperson (oder das Schulsekretariat)

- informiert die Eltern über anstehende schulmedizinische Untersuchungen.
- unterstützt die Schulleitung bei der Organisation und Umsetzung der schulmedizinischen Massnahmen (z. B. Terminplanung).
- achtet im Schulalltag auf gesundheitliche Auffälligkeiten bei den Schülerinnen und Schülern und leitet diese gegebenenfalls an die zuständigen Fachpersonen weiter.

3 Schulärztlichen Untersuchungen

3.1 Ziel der schulärztlichen Untersuchung

Folgende Ziele werden mit der schulärztlichen Untersuchung verfolgt:

- Termingerechte Erfassung relevanter Gesundheitsprobleme bei Schülerinnen und Schülern
- Förderung behördlicher Empfehlungen, insbesondere der Umsetzung der Impfempfehlungen
- Erfassung von Public-Health-relevanten Daten für die Planung präventiver Massnahmen

3.2 Arbeitsweise

- Die FSG führt Reihenuntersuchungen im obligatorischen Kindergartenjahr, in der 4. Klasse und in der 1. Oberstufe in der Schule durch.
- Die Untersuchungsergebnisse werden dokumentiert. Abklärungsbedürftige Befunde werden den Eltern mit einer Empfehlung für das weitere Vorgehen mitgeteilt.
- Die körperliche Untersuchung im obligatorischen Kindergartenjahr wird von der eigenen Kinder-/Hausärztin oder dem eigenen Kinder-/Hausarzt durchgeführt.
- In der 1. und 2. Oberstufe werden im Herbst und Frühling Impfungen gemäss Impfplan des BAG durchgeführt. Dadurch können alle Basisimpfungen, die zwischen dem 11. und 15. Lebensjahr erforderlich sind, während der obligatorischen Schulzeit erfolgen.
- Die FSG erstattet dem Amt für Volksschulen Bericht über die Anzahl der untersuchten Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der abklärungsbedürftigen Befunde, den Impfstatus und die durchgeführten Impfungen.

3.3 Ablauf

Wann	Was	Wer
Ende Schuljahr	**Terminvereinbarung** Termine für das folgende Schuljahr werden mit jeder Schule vereinbart: • Untersuchung durch FSG im obligatorischen Kindergartenjahr (August – Dezember) • Untersuchung durch FSG in der 4. Klasse (November – Juni) • Je nach Kapazität: Vortrag durch FSG in der 1. Oberstufe (September – Oktober) • Untersuchung durch FSG in der 1. Oberstufe (September – Oktober) • Impftermine im Herbst und Frühling für 1. und 2. Oberstufe (zusammen mit Schulärztinnen und -ärzten) (November/Dezember und Mai/Juni)	FSG mit Schulleitung/Schulsekretariat (LP), Koordination mit Schulärztinnen und -ärzten

August-Dezember	**Untersuchungen: Kindergarten** • Die FSG führt die Untersuchungen im obligatorischen Kindergartenjahr durch. • Anschliessend informiert sie die Eltern, dass diese einen Termin für die körperliche Untersuchung bei der eigenen Kinder-/Hausärztin oder dem eigenen Kinder-/Hausarzt vereinbaren sollen. • Erhobene Befunde werden erfasst und der Kinder-/Hausärztin oder dem Kinder-/Hausarzt der untersuchten Kinder mitgeteilt.	FSG mit Schulleitung/Schulsekretariat (LP)
September-Oktober	**Impfungen: Elterninformation und Einwilligung 1. Oberstufe** • Die FSG informiert die Eltern und Schülerinnen und Schüler altersentsprechend über die Schuluntersuchung und Impfungen. Je nach Kapazität informiert sie auch über präventive Themen (Mobbing, Drogen, Sexualität) und zeigt auf, welche Kontakte wichtig sind. • Das Formular (in Papierform) zur Einwilligung der Eltern für die Verabreichung von Impfungen wird verteilt.[2]	FSG mit Schulleitung/Schulsekretariat (LP)
November und Dezember	**Impfungen: Herbst-Impftermin 1./2. Oberstufe** • Die unterschriebenen Einwilligungen für Impfungen werden gesammelt und der FSG übergeben. • Die FSG bestellt die Impfdosen. • Die FSG verabreicht Impfungen zusammen mit der Schulärztin oder dem Schularzt. • Beispiel für Impfungen im Herbst: - 1. Oberstufe: dTPa, 1. HBV - 2. Oberstufe: 1. HPV, 1. Bexsero	FSG mit Schulleitung/Schulsekretariat (LP) FSG/Schulärztinnen und -ärzte
November-Juni	**Untersuchungen: 4. Klasse** • Die FSG führt die Untersuchungen in der 4. Klasse durch und informiert die Eltern bei pathologischen Befunden. • Sie erfasst die Daten digital.	FSG
November-Juni	**Untersuchungen: 1. Oberstufe** • Die FSG führt die Untersuchungen in der 1. Oberstufe durch und informiert die Eltern bei pathologischen Befunden. • Sie erfasst die Daten digital.	FSG
Februar	**Erinnerungsschreiben: Kindergarten** • Die FSG macht ein Erinnerungsschreiben an alle Eltern von Kindern im obligatorischen Kindergartenjahr: - Terminvereinbarung mit der Kinder-/Hausärztin oder dem Kinder-/Hausarzt für die körperliche Untersuchung (falls noch nicht gemacht)	FSG

[2] *Impfempfehlung:*

- *Unterscheidung zwischen Basis-Impfungen (dTPa, HBV, HPV) und ergänzenden Impfungen (Meningokokken B, ACWY)*
- *Fehlende Impfungen des Kindesalters (z. B. MMR) oder andere ergänzende Impfungen (z. B. Varizellen oder FSME) werden bei der Kinderärztin oder dem Kinderarzt bzw. der Hausärztin oder dem Hausarzt gemacht.*

Mai/Juni	**Impfungen: Frühlings-Impftermin 1./2. Oberstufe** • Die unterschriebenen Einwilligungen für die Impfungen bleiben bei der FSG. • Die FSG bestellt die Impfdosen. • Die FSG verabreicht Impfungen zusammen mit der Schulärztin oder dem Schularzt. • Beispiel für Impfungen im Frühling: - 1. Oberstufe: Menveo 2. HBV - 2. Oberstufe: 2. HPV, 2. Bexsero	FSG/Schulärztinnen und -ärzte
Juni-August	**Statistische Auswertung** • Die Kinder-/Hausärztinnen und -ärzte füllen das Formular für die schulärztliche Statistik (Anzahl untersuchter Kinder, pathologische Befunde, Impfstatus) zu Händen der FSG aus. • Die FSG erstellt eine statistische Auswertung über die schulärztlichen Untersuchungen. - Sehtest - Hörtest - Abweichung Grösse, Gewicht, BMI - Blutdruck - Fehlhaltung - Impfstatistik (nach Impfplan geimpft, nicht nach Impfplan geimpft, ungeimpft) - Anzahl durchgeführter Impfungen	FSG/Kinder-/Hausärztinnen und -ärzte

Tabelle 1: Ablauf der schulärztlichen Untersuchungen

3.4 Qualifikationen

- Kinderärztinnen oder -ärzte, Hausärztinnen oder -ärzte sowie Schulärztinnen oder -ärzte: im Kanton Uri zugelassene Ärztin oder zugelassener Arzt
- FSG: medizinische Praxisassistentin bzw. medizinischer Praxisassistent, Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit der Möglichkeit einer Spezialisierung zur Advanced Practice Nurse (APN) im Bereich School Nursing oder Fachperson Gesundheit (FaGe), Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

3.5 Finanzierung

Grundsätzlich werden die Kosten für die schulärztlichen Untersuchungen von den Schulgemeinden getragen. Die Abrechnung erfolgt teilweise jedoch über den Kanton. Kosten, welche den bisherigen Rahmen übersteigen, werden vom Kanton übernommen.

3.5.1 FSG

Die Lohnkosten für die FSG (Anstellung von 60 %) werden zunächst von der Anstellungsstelle getragen. Anschliessend erstattet der Kanton diese Kosten und fordert sie anteilmässig von den Gemeinden zurück.

3.5.2 Schulärztinnen oder Schulärzte

Die Schulärztinnen und -ärzte sind künftig ausschliesslich für das Verabreichen der Impfungen an den Schulen vor Ort zuständig. Die Abrechnung erfolgt über tarifsuisse und die beiden anderen Vertragspartnern (Vertretungen der Krankenkassen)[3]. Der Betrag pro verabreichter Impfung, den der Kanton von tarifsuisse und den beiden anderen Vertragspartnern erhält (ohne Betrag für Impfdosis), wird den Schulärztinnen und -ärzten für ihre Tätigkeit vergütet.

Falls die Leistungen der Schulärztinnen und -ärzte im Rahmen der Impfungen durch tarfisuisse und die beiden anderen Vertragspartner nicht gedeckt sind, werden die nicht gedeckten Kosten vom Kanton getragen (z. B. Pauschale).

3.5.3 Kinderärztinnen oder Kinderärzte

Die körperliche Untersuchung (inkl. Impfungen) im obligatorischen Kindergartenjahr durch die Kinder-/Hausärztin oder den Kinder-/Hausarzt wird mit TARDOC abgegolten.

3.5.4 Kosten für Impfungen

Verabreichte Impfungen in der Oberstufe werden via Kanton mit tarifsuisse und den beiden anderen Vertragspartnern abgerechnet. Die HPV-Impfung wird durch den Kanton finanziert.

3.6 Untersuchungsprogramm

Wann:	Wer:	Was:
Obligatorisches Kindergartenjahr	FSG	• Untersuchung: - Grösse, Gewicht, BMI - Sehtest & Hörtest - Blutdruck - Kontrolle Impfbüchlein • Erhebung von Impfstatus für Statistik
	Kinder-/Hausärztin oder -arzt	• Körperliche Untersuchung in Anwesenheit eines Elternteils • Impfkontrolle und Durchführung von fehlenden Impfungen
4. Klasse	FSG	• Untersuchung: - Grösse, Gewicht, BMI - Sehtest & Hörtest - Blutdruck - Haltung/Wirbelsäule
1./2. Oberstufe	FSG	• Erhebung des Impfstatus (inkl. Varizellen und FSME) • Einwilligungen von Eltern für die Verabreichung von Impfungen: für die Basisimpfungen (dTPa, HBV, HPV)

[3] Die Verträge mit tarifsuisse sowie den weiteren Vertragspartnern liegen zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht vor. Die Projektgruppe führt derzeit die entsprechenden Vertragsverhandlungen.

		und ergänzende Impfungen (Meningokokken B, ACWY) • Altersentsprechende Information der Eltern und Schülerinnen und Schüler über die Schuluntersuchung und Impfungen. Je nach Kapazität Information über präventive Themen (Mobbing, Drogen, Sexualität) und Aufzeigen der wichtigen Kontakte • Untersuchung: - Grösse, Gewicht, BMI - Sehtest & Hörtest - Blutdruck - Haltung/Wirbelsäule • Besprechung Gesundheitsfragebogen
	FSG & Schulärztin oder -arzt	• Impfungen in der Schule im Herbst und Frühling • Impfstatistik führen

Tabelle 2: Untersuchungsprogramm der schulärztlichen Untersuchungen

4 Schulzahnärztlichen Untersuchungen

4.1 Ziel der schulzahnärztlichen Untersuchung

Ziel der schulzahnärztlichen Untersuchung ist die Sicherung eines gesunden oralen Gesamtzustandes zur Gewährleistung der körperlichen und psychischen Gesundheit sowie Erhalt der Phonetik, Kaufunktion und Ästhetik.

4.2 Arbeitsweise

Die Untersuchung der Patientin oder des Patienten erfolgt im Behandlungszimmer durch Inspektion und umfasst folgende Aspekte:

- Inspektion des extra- und intraoralen Befundes mit Schwerpunkt auf den Weich- und Hartgeweben
- Ausschluss möglicher pathologischer Weichgewebsveränderungen
- Durchzählen der dem Alter entsprechenden Zahnanlagen
- Zahngesundheit oder kieferorthopädische Fehlstellungen erkennen
- Aufklärung der Patientin oder des Patienten und der Eltern über mögliche Befunde, die Therapie sowie prophylaktische Massnahmen und mögliche Folgen bei Unterlassung
- Allenfalls Vereinbarung der Therapiesitzungen mit weiterführender Diagnostik (z. B. Röntgenaufnahmen, Modellnahme)

Notwendige weitere Abklärungen, wie z. B. durch Röntgenbilder, sind in Absprache mit den Eltern in derselben oder einer Folgesitzung durchzuführen. Die Patientin oder der Patient und die Eltern sind darüber aufzuklären, dass die weiteren Behandlungen nicht Teil der Schuluntersuchung und privat zu bezahlen sind.

4.3 Qualifikationen

Die untersuchende Zahnärztin oder der untersuchende Zahnarzt benötigt eine in der Schweiz zugelassene Berufsausübungsbewilligung.

4.4 Finanzierung

Die untersuchende Zahnärztin oder der untersuchende Zahnarzt erhält als Entgelt für den Schuluntersuch CHF 48.80 gestützt auf den Dentotar Tarif Position 4.0090 Befundaufnahme Schülerin oder Schüler zu einem Taxpunktwert von 1.00. Die Abrechnung erfolgt über die Schulgemeinden.

4.5 Untersuchungsprogramm

Wann:	Wer:	Was:
Anfangs Schuljahr	Schulleitung/Schulsekretariat/ LP	**Information** • Der Brief und das schulzahnärztliche Untersuchungsblatt gehen mit den entsprechenden Informationen

		über den Ablauf an die Eltern zum Ausfüllen der Frontseite.
	Eltern	**Terminvereinbarung** • Danach vereinbaren die Eltern einen Termin bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt des Kindes. Das Untersuchungsblatt wird zum Untersuch mitgenommen.
Februar	Schulleitung/Schulsekretariat/ LP	**Erinnerungsschreiben an Eltern** • Die Schulsekretariate erinnern die Eltern an die Terminvereinbarung mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt für die jährliche zahnärztliche Untersuchung.
Abschluss der Untersuchungen bis Ende Mai	Zahnärztinnen oder -ärzte	**Untersuchung** • Die Untersuchung ist lediglich durch Inspektion durchzuführen und bezieht sich auf folgende Punkte - Extra- und intraoraler Befund - Veränderungen der Weich- und Hartgewebe - Zahnanlagen - Zahnzustand (Karies, Parodontose) - Kieferorthopädische Fehlstellungen - Funktionsstörungen - Mundhygienezustand - Unfallfolgen • Weiterführende Diagnostik und Therapie sind privat zu bezahlen und mit Einwilligung der Eltern in derselben oder folgenden Sitzung durchzuführen.
Fortlaufend	Zahnärztinnen oder -ärzte	**Dokumentation** • Nach erfolgter Untersuchung bleibt das schulzahnärztliche Untersuchungsblatt (Original) falls gewünscht bei den Eltern. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt macht sich eine Kopie zum Ausfüllen der Statistik und nach Bedarf für seine Akten. • Die Zahnärztin oder der Zahnarzt füllt die schulzahnärztliche Statistik aus.
Bis Ende Juni	Zahnärztinnen oder -ärzte	**Rechnungsstellung** • Die Zahnärztinnen und -ärzte stellen den Schulgemeinden die Rechnungen gemäss Entschädigungstabelle zu. **Schulzahnärztliche Statistik** • Die Zahnärztinnen und -ärzte stellen dem Amt für Volksschulen die schulzahnärztliche Statistik zu.
Ende Schuljahr (spätestens bis 31. August)	Schulsekretariat	**Schulzahnärztlicher Bericht** • Die Schulsekretariate stellen dem Amt für Volksschulen den schulzahnärztlichen Bericht über die Anzahl teilnehmender Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl Prophylaxelektionen zu.

Tabelle 3: Untersuchungsprogramm der schulzahnärztlichen Untersuchungen

5 Schulzahnpfleginstruktion

5.1 Ziel der Schulzahnpflegeinstruktion

Das Hauptziel der Schulzahnpflegeinstruktion ist es, Schülerinnen und Schüler frühzeitig für die Bedeutung der Mundhygiene zu sensibilisieren und ihnen praxisnahe Kenntnisse zur Pflege ihrer Zähne zu vermitteln. Durch regelmässige Schulzahnpflegeinstruktionen sollen Zahngesundheit und Prävention von Zahnerkrankungen gefördert werden, um langfristig die Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen im schulischen Umfeld zu verbessern.

5.2 Aufgabenbereiche

Die Schulzahnpflegeinstruktion umfasst folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Lektion zur Zahnpflege und Mundhygiene
- Kontrolle und Unterstützung bei der richtigen Anwendung von Zahnpflegeinstrumenten (z. B. Zahnbürsten)
- Beratung und Aufklärung über die Bedeutung einer gesunden Ernährung für die Zahngesundheit
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften und anderen Fachpersonen im Bereich der Zahngesundheit

5.3 Anzahl Schulzahnpflege-Lektionen

Folgende Richtwerte gelten für die Anzahl Lektionen Schulzahnpflegeunterricht:

- Kindergarten (1. und 2. Kindergartenjahr):
  mindestens 4 Lektionen pro Schuljahr
- 1. bis 4. Klasse:
  mindestens 4 Lektionen pro Schuljahr
- 5. und 6. Klasse:
  mindestens 2 Lektionen pro Schuljahr
- Oberstufe:
  Während der gesamten Oberstufe soll mindestens einmal ein zahnbezogener Gesundheitsunterricht stattfinden.

Insgesamt sollen alle Kinder in der Zeit vom Kindergarten bis zum Ende der 6. Klasse mindestens 28 Lektionen Schulzahnpflegeunterricht erhalten haben.

5.4 Lektionsinhalte

Im Grundsatz gilt der Lehrplan 21. Folgende Themen können in den entsprechenden Stufen bearbeitet werden:

1. + 2. Zyklus (Kindergarten bis 6. Klasse)

- Ernährung

  - Zuckerkonsum, zahnschonende Süssigkeiten, gesunde Zwischenmahlzeiten
  - Zuckerarten, versteckter Zucker
  - Vermeidung von Erosionen durch richtige Ernährung und Umgang mit Getränken

- Mundhygiene/Prävention/Mundgesundheit
  - Umgang mit Zahnbürste und Zahnputztechnik; als Grundlage dienen die Merkblätter «Systematik des Zähnebürstens».
  - Kennen von Hilfsmitteln zur Kariesprophylaxe
  - Interdentalreinigung
  - Kariesentstehung (Plaque/Zucker/Säure)
  - Entstehung von Gingivitis
  - Fluoridanwendung
  - Wichtigkeit der jährlichen Zahnarztkontrolle
  - Selbstverantwortung für Zahn- und Mundgesundheit

- Anatomie
  - Aufbau und Funktion Zähne
  - Zahnwechsel

- Zahnputzübungen und Fluoridierungen

Weitere mögliche Themen (2. und 3. Zyklus)

- Krankheiten des Zahnhalteapparates und frühzeitiges Erkennen der Symptome
- Zahnschmuck und Piercings
- Suchtmittel
- Aufrechterhaltung des erworbenen Wissens
- Vorbereitung auf Schulentlassung (Selbstverantwortung, jährliche Zahnkontrolle)

5.5 Pflichten

Die Schulzahnpflegeinstruktorin oder der Schulzahnpflegeinstruktor nimmt regelmässig an Weiterbildungen sowie an Austauschsitzungen teil.

5.6 Finanzierung

Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sind bei den Schulgemeinden angestellt. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Deckung der

Lohn- und Materialkosten. Die Lohnkosten werden in den Anstellungsbedingungen für das erweiterte Personal festgelegt[4].

Die Spesen für Weiterbildungen sowie die Zeit für Austauschsitzungen müssen ebenfalls von den Gemeinden getragen werden.

Die Kurskosten für die Weiterbildungsangebote werden hingegen vom Kanton übernommen.

[4] Die Anstellungsbedingungen befinden sich zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch in Erarbeitung. Die Lohnkosten für die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren sollen voraussichtlich darin geregelt werden.

6 Übersicht Finanzierung und Abrechnungsverfahren[5]

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht über die Finanzierung und Abrechnungsverfahren im Schulmedizinischen Dienst dar.

FSG	Schulärztin/-arzt	Kinder-/Hausärztin/-arzt	Zahnärztin/-arzt	Schulzahnpflegeinstruktorin/-instruktor (SZPI)
Praxis stellt FSG an und zahlt den Lohn	Schulgemeinde macht Vertrag mit einer Schulärztin/einem Schularzt	Untersuchungen und Abrechnungen gemäss normalem Vorgehen der eigenen Praxis via Krankenkasse	Zahnärztin/-arzt stellt bis spätestens Ende Juni den Schulgemeinden Rechnung: Pro Untersuchung CHF 48.80 gestützt auf den Dentotar Tarif Position 4.0090 Befundaufnahme Schülerin oder Schüler zu einem Taxpunktwert von 1.00	Schulgemeinde stellt SZPI ein und bezahlt Lohn (siehe Anstellungsbedingungen erweitertes Personal)[6]
Praxis fordert beim Kanton den Beitrag gemäss Leistungsvereinbarung zurück	FSG informiert Kanton über Anzahl verabreichte Impfungen pro Gemeinde			SZPI rechnet Spesen via Schulgemeinde ab
FSG legt dem Kanton Rechenschaft über Anzahl untersuchte SuS ab	Kanton rechnet Impfungen mit tarifsuisse und den beiden anderen Vertragspartnern ab			SZPI rechnet Weiterbildungskosten via Kanton ab
Kanton fordert Kosten für FSG anteilsmässig von den Gemeinden zurück: (Gesamtkosten für FSG/Anzahl SuS ganzer Kanton)*Anzahl SuS der jeweiligen Gemeinde	Kanton erhält vertraglich vereinbarten Betrag pro Impfung von tarifsuisse und den beiden anderen Vertragspartnern (z. B. CHF 15/Impfung → für Arbeit, + ex-			

[5] Das Kapitel zur Finanzierung und zu den Abrechnungsverfahren stellt einen Entwurf dar. Die definitive Ausgestaltung der Abrechnungspraxis wird nach Abschluss der Verträge mit tarifsuisse und den beiden anderen Vertragspartnern und mit der Umsetzung des Konzepts festgelegt werden müssen.

[6] Die Anstellungsbedingungen befinden sich zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch in Erarbeitung. Die Lohnkosten für die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren sollen voraussichtlich darin geregelt werden.

	Factory-Preis für Impfstoff)[7]			
Gemeinden bezahlen Rechnung des Kantons	Kanton erstattet den Schulärztinnen/-ärzten den mit tarifsuisse und den beiden anderen Vertragspartnern vereinbarte Betrag pro verabreichte Impfung (für Arbeit) sowie allenfalls eine Pauschale, falls die Kosten durch den Betrag von tarifsuisse und den beiden anderen Vertragspartnern nicht gedeckt sind			

Tabelle 4: Übersicht Finanzierung und Abrechnungsverfahren Schulmedizinischer Dienst

[7] *Der konkrete Betrag kann erst definiert werden, sobald die Verträge mit tarifsuisse und den beiden weiteren Vertragspartnern abgeschlossen sind.*